

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2193 058

BGB § 437

Kann eine Forderung nicht geltendgemacht werden, weil sie durch staatlichen Hoheitsakt beschlagnahmt ist, so ist das ein Mangel im Recht, für den der Verkäufer der Forderung haftet.

BGH, Urt.v. 11. Juli 1963 - VII ZR 17/62 OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet am 11. Juli 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans G [REDACTED] sen., H [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Marinus P [REDACTED], P [REDACTED] (Südafrikanische
Union),

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Juli 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 2. November 1961 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Miterbe des am 6. Januar 1954 in Swakopmund verstorbenen Jan [REDACTED]. Zu dem Nachlaß gehörten ein Wertpapierdepot und ein Kapitalkonto bei der [REDACTED] Bank AG in [REDACTED] (i.f.Bank) im Wert von 6.538,53 DM.

Um diese Gegenstände oder ihren Gegenwert in die Südafrikanische Union zu schaffen, trat der Kläger durch Vermittlung eines Geschäftsfreunds des Beklagten, des Herrn Jac [REDACTED], und des Rechtsanwalts [REDACTED], beide in Pretoria, mit dem Beklagten in Verbindung. Dieser erhielt bald danach von dem Kläger den Auftrag und die Vollmacht, die bei der Bank stehenden Werte an sich auszahlen zu lassen.

Dafür sollte dem Kläger ein entsprechender Teil einer in Südafrika belegenen Forderung der 4 Söhne des Beklagten an den Kläger abgetreten werden. Mit dieser Forderung hatte es folgende Bewandnis: Im Jahre 1944 verstarb in Kapstadt die Witwe Clara [REDACTED]. Einen Teil ihres Vermögens hinterließ sie ihrer Schwägerin Emma [REDACTED]. Dieser Teil wurde als Feindvermögen beschlagnahmt. Frau [REDACTED] übertrug ihren Nachlaßanspruch am 6. Februar 1948 an die 4 Söhne des Beklagten, die ihre Enkel sind. Dieses Nachlaßvermögen steht jetzt noch unter Feindvermögensverwaltung.

Im Dezember 1956 zahlte die Bank die bei ihr befindlichen Nachlaßwerte [REDACTED] mit 6.538,53 DM an den Beklagten aus.

Der Beklagte sandte die für die Abtretung der Ansprüche seiner Söhne an dem [REDACTED]-Nachlaß erforderlichen Unterlagen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



an den von dem Kläger beauftragten Rechtsanwalt [REDACTED] in Pretoria. Eine Auszahlung dieser Forderung konnte bisher nicht erreicht werden, da der Feindvermögensverwalter den Betrag nicht freigegeben hat und auch Zweifel daran bestanden, ob die Abtretung des Guthabens an die Söhne des Beklagten vom 6. Februar 1948 rechtswirksam war.

Der Kläger verlangt nunmehr die Zahlung von 6.538,53 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1957.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, es habe sich bei der Vereinbarung um einen Forderungsaustausch gehandelt. Er habe das seinige getan, daß der Kläger die Forderung in Südafrika einziehen könne, und es sei dessen Sache, die Freigabe des Nachlaßvermögens [REDACTED] für sich zu erwirken.

Das Landgericht hat den Beklagten bis auf die Abweisung eines geringfügigen Teils des Zinsanspruchs antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte von dem Kläger beauftragt war, das bei der [REDACTED] Bank AG in [REDACTED] liegende Nachlaßvermögen einzuziehen. Es ist der Auffassung, daß die zwischen den Parteien erörterte weitere Vereinbarung, wonach der Kläger im Aus-

tausch die Nachlaßforderung [REDACTED] erhalten sollte, nicht zustandegekommen ist. Allenfalls habe es sich um ein "Verrechnungsabkommen" gehandelt. Da indessen die Verrechnung infolge der Weigerung des Feindvermögensverwalters, den Nachlaß [REDACTED] freizugeben, unmöglich geworden sei, sei der Kläger mit Recht von dem Verrechnungsabkommen zurückgetreten und könne nunmehr nach § 667 BGB die Herausgabe der von der Bank an den Beklagten überwiesenen 6.538,53 DM verlangen.

II.

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich nach deutschem Recht. Sie haben dies zwar nicht ausdrücklich vereinbart; doch wollten sie, worauf schon in dem Urteil des Landgerichts vom 10. Januar 1961 (S. 22) hingewiesen worden ist, ihre Rechtsbeziehungen nach deutschem Recht entschieden haben. Das Landgericht hat das zutreffend aus ihrem Rechtsvortrag in dem vorliegenden Rechtsstreit gefolgert (vgl. BGH VII ZR 39/56 v. 6.12.1956, WM 1957, 132). Auch im Berufungsrechtszug hat keine der Parteien in Frage gestellt, daß nur deutsches Recht angewandt werden solle. Nach der Regel des internationalen Privatrechts ist bei schuldrechtlichen Beziehungen eine solche Vereinbarung auch zulässig.

2. a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß schon vor dem Angebot des Beklagten in seinem Schreiben vom 7. Oktober 1956 ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustandegekommen ist des Inhalts, daß der Beklagte das bei der Bank befindliche [REDACTED]'sche Nachlaßvermögen sich

für den Kläger auszahlen lassen solle. Daraus ergibt sich der Anspruch des Klägers auf Herausgabe des Erlangten, d.h. der von der Bank an den Beklagten unstreitig ausbezahlten 6.538,53 DM (§ 667 BGB).

b) Der Beklagte behauptet, diese seine Herausgabepflicht sei durch eine Vereinbarung ersetzt worden, wonach er im Wege des Forderungsaustausches die Forderung an die Bank, der Kläger die Ansprüche der Söhne des Beklagten an dem in Südafrika belegenen [REDACTED]'schen Nachlaß in entsprechender Höhe erhalten sollte.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß ein solcher Forderungsaustausch nicht vereinbart worden sei, weil der Kläger das dahin gehende Angebot des Beklagten in seinem an [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 7. Oktober 1956 nicht angenommen habe; aus den Schreiben [REDACTED] vom 26. und 29. Oktober 1956 könne eine Annahme des Antrags des Beklagten nicht hergeleitet werden.

Die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung der Schreiben [REDACTED] begegnet, worauf mit der Revision zutreffend hingewiesen worden ist, Bedenken. Doch kann das auf sich beruhen, da das Urteil auch dann, wenn man der Ansicht des Beklagten folgt, im Ergebnis richtig ist.

aa) Folgt man der Auffassung des Berufungsgerichts, daß [REDACTED] das Angebot des Beklagten in seinem Schreiben vom 7. Oktober 1956 nicht angenommen hat, so ist überhaupt kein weiterer Vertrag zustandegekommen. Es hat dann bei dem ursprünglichen Geschäftsbesorgungsvertrag sein Bewenden mit der Folge, daß der Beklagte nach wie vor zur Herausgabe des durch die Geschäftsbesorgung Erlangten verpflichtet ist (§ 667 BGB).

Ein etwaiges zwischen den Parteien zustandegekommenes "Verrechnungsabkommen" würde, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, dadurch hinfällig geworden sein, daß die Forderung an den [REDACTED]'schen Nachlaß unstreitig bisher nicht freigegeben worden und mit ihrer Freigabe in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist. Der Kläger wäre dann ebenfalls berechtigt, auf seinen Anspruch nach § 667 BGB zurückzugreifen.

bb) War, wie der Beklagte behauptet, zwischen den Parteien wirksam ein Forderungsaustausch vereinbart worden, so war der Kläger, wie das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung ohne Rechtsfehler annimmt, zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

Nach § 437 Abs. 1 BGB haftet der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes (und für den Tausch gilt das gleiche) für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

An dem rechtlichen Bestand der Rechte an dem [REDACTED]'schen Nachlaß bestehen nun schon insofern Zweifel, weil fraglich ist, ob deren Übertragung an die Söhne des Beklagten am 6. Februar 1948 rechtswirksam war. Hierzu fehlt es freilich an den erforderlichen Feststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Doch kann das dahingestellt bleiben. Denn auch wenn die damalige Übertragung wirksam war, die Söhne des Beklagten die Nachlaßansprüche also erlangt hatten, so besteht doch keine Möglichkeit, diese einzuziehen, weil der Nachlaß unter Feindvermögensverwaltung steht und der Feindvermögensverwalter sich bisher geweigert hat, ihn freizugeben. Ist aber - wie hier - eine Forderung oder sonstiges Recht durch einen staatlichen Hoheitsakt be-

schlagnahmte und deshalb Jahre lang nicht realisierbar, mit der Freigabe in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen, so ist das ein Mangel am rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes, für den der Verkäufer zu haften hat, denn es fehlt dem Recht nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Realisierbarkeit (vgl. Staudinger BGB 11. Aufl. § 437 Anm. 2 BGB). So hat schon das Reichsgericht (RGZ 109, 297) ausgesprochen, daß eine über ein Wertpapier verhängte Zahlungssperre die Geltendmachung des beurkundeten Rechts hindere und somit einen Mangel in seinem Bestand darstelle. Ebenso ist auch die in Südafrika durch Hoheitsakt verhängte Feindvermögensbeschlagnahme und die Weigerung des Feindvermögensverwalters, den Nachlaß freizugeben, ein rechtliches Hindernis, die daran bestehenden Rechte geltendzumachen und damit ein Mangel in ihrem Bestande, für den der Beklagte zu haften hat.

Daraus folgt, daß der Kläger gemäß §§ 437 Abs. 1, 440 Abs. 1, 325 BGB zum Rücktritt von einem etwaigen Forderungstauschvertrag berechtigt war (vgl. BGHZ 8, 222, 234). Der Rücktritt ist unstreitig dem Beklagten gegenüber mehrfach ausgesprochen worden.

Der Beklagte hat auch nicht behauptet, daß die Parteien eine Gewährleistung für die abgetretene Forderung ausdrücklich ausgeschlossen haben. Der Umstand, daß der Kläger und seine Bevollmächtigten (Rechtsanwalt [REDACTED] und [REDACTED]) deshalb, weil sie in Südafrika wohnen, möglicherweise die Aussichten für eine Freigabe des Anspruches besser beurteilen konnten als der Beklagte, rechtfertigt - entgegen der Ansicht des Beklagten - noch nicht den Schluß, daß die Parteien eine Gewährleistungspflicht des Beklagten ausschließen wollten und der Kläger bereit war, das Risiko

der Realisierbarkeit der Forderung allein zu übernehmen. Das würde auch jeder vernünftigen wirtschaftlichen Denkweise widersprechen.

Ist aber der Kläger von dem Forderungstausch zurückgetreten, so kann er auch wieder seinen Anspruch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 667 BGB geltendmachen.

Ganz das Gleiche würde gelten, wenn man keinen förmlichen Forderungstausch annähme, sondern davon ausginge, daß der Beklagte dem Kläger die Nachlaßansprüche an Erfüllung Statt abgetreten hätte, um so seine Herausgabepflicht aus der Geschäftsbesorgung zu tilgen (§ 365 BGB).

c) Zu Unrecht beruft sich der Beklagte auf die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB. Der zwischen den Parteien geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, der auf Einziehung des Guthabens bei der [REDACTED] Bank AG ging, ist rechtswirksam, da es sich um ein "liberalisiertes" Konto handelte. Im übrigen wäre ein etwaiger Verstoß gegen devisenrechtliche Bestimmungen inzwischen auch nach § 50 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (EGBI I 481) geheilt.

III.

Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann

Meyer

Rietschel
Dr. Vogt

Bundesrichter Erbel hat
seinen Urlaub angetreten
und kann deshalb nicht
unterschreiben.

Glanzmann